

Konsolidierte Fassung

EIGENBETRIEBSSATZUNG

Die ursprüngliche Satzung sowie alle späteren Änderungssatzungen bleiben, aufgrund des Satzungswesens, weiterhin rechtskräftig. Aufgrund der dadurch erschwerten Übersicht der geltenden Bestimmungen, sind in dieser konsolidierten Fassung alle zum Zeitpunkt ihrer Erstellung bekannten Änderungen enthalten. Rechtlich verbindlich sind allerdings nur die originalen Satzungen, daher finden Sie diese beigefügt.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes hat der Gemeinderat am 11.12.2017 folgende Betriebssatzung, zuletzt geändert am 01.01.2020 für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Weissach, beschlossen:

§ 1 Name und Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Gemeinde Weissach führt unter dem Namen "Wasserversorgung Weissach" (nachfolgend: Eigenbetrieb) einen Eigenbetrieb im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes. Dieser wurde zum 01.01.2000 gegründet.
- (2) Der Eigenbetrieb betreibt die öffentliche Wasserversorgung im Markungsbereich der Gemeinde Weissach mit den Ortsteilen Weissach und Flacht. Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebietes mit Wasser beliefern.
- (3) Zum Eigenbetrieb gehören die technischen und baulichen Einrichtungen der Gemeinde für die Gewinnung, Speicherung und Verteilung von Wasser.

§ 2 Organe des Eigenbetriebes

Die Organe des Eigenbetriebes sind der Gemeinderat, der Bürgermeister und die Betriebsleitung.

§ 3 Zuständigkeiten des Gemeinderats

Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der Bürgermeister oder die Betriebsleitung kraft Gesetzes oder durch die Betriebssatzung zuständig sind.

§ 4 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister entscheidet in dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats aufgeschoben werden kann, an dessen Stelle. Die Eilentscheidungsgründe sowie die Art der Erledigung sind dem betreffenden Organ unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung zur Sicherung einer einheitlichen Verwaltung Weisungen erteilen.
- (3) Der Bürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Gemeinde nachteilig sind.

§ 5 Betriebsleitung

Zur Leitung des Eigenbetriebs werden ein Betriebsleiter und ein Stellvertreter bestellt. Betriebsleiter ist der Fachbedienstete für das Finanzwesen, der für die kaufmännischen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zuständig ist. Stellvertretender Betriebsleiter ist die stellvertretende Leitung des Ortsbauamts, der für die technischen Angelegenheiten des Eigenbetriebs zuständig ist. Dies gilt in beiden Fällen soweit nicht der Gemeinderat bzw. der Betriebsausschuss zuständig ist.

§ 6 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung ist für die laufende Betriebsführung des Eigenbetriebs im Rahmen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung zuständig. Die Wertgrenzen der Hauptsatzung der Gemeinde Weissach in der jeweils geltenden Fassung mit den für den Fachbediensteten für das Finanzwesen geltenden Zuständigkeitsgrenzen gelten auch für die Betriebsleitung.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten, wenn
 - a) erhebliche, erfolgsgefährdende Abweichungen vom Erfolgsplan eintreten oder
 - b) erhebliche Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes zu leisten sind.
- (3) Der stellvertretende Betriebsleiter hat dem Betriebsleiter alle Maßnahmen mitzuteilen, die die Finanzwirtschaft der Gemeinde berühren.
- (4) Die Betriebsleitung vertritt den Eigenbetrieb im Rahmen ihrer Aufgaben.

§ 7 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten und nicht dem Bürgermeister oder der Betriebsleitung zur dauernden Erledigung übertragen sind.
- (2) Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden
 - a) im kaufmännischen Bereich dem Finanz- und Verwaltungsausschuss des Gemeinderates als beschließendem Ausschuss,
 - b) im technischen Bereich dem Technischen Ausschuss des Gemeinderates als beschließendem Ausschuss übertragen.

§ 8 Wirtschaftsführung

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 3.800.000 €.
- (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgen gemäß § 12 EigBG auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 9 Inkrafttreten

- (4) Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.
- (5) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebs vom 22.11.1999 in der Fassung vom 15.10.2001 außer Kraft.

Weissach, den 11.12.2017



Daniel Töpfer
Bürgermeister

EIGENBETRIEBSSATZUNG

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes hat der Gemeinderat am 11.12.2017 folgende Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Weissach beschlossen:

§ 1 Name und Gegenstand des Eigenbetriebes

- (4) Die Gemeinde Weissach führt unter dem Namen "Wasserversorgung Weissach" (nachfolgend: Eigenbetrieb) einen Eigenbetrieb im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes. Dieser wurde zum 01.01.2000 gegründet.
- (5) Der Eigenbetrieb betreibt die öffentliche Wasserversorgung im Markungsbereich der Gemeinde Weissach mit den Ortsteilen Weissach und Flacht. Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebietes mit Wasser beliefern.
- (6) Zum Eigenbetrieb gehören die technischen und baulichen Einrichtungen der Gemeinde für die Gewinnung, Speicherung und Verteilung von Wasser.

§ 2 Organe des Eigenbetriebes

Die Organe des Eigenbetriebes sind der Gemeinderat, der Bürgermeister und die Betriebsleitung.

§ 3 Zuständigkeiten des Gemeinderats

Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der Bürgermeister oder die Betriebsleitung kraft Gesetzes oder durch die Betriebsatzung zuständig sind.

§ 4 Aufgaben des Bürgermeisters

- (4) Der Bürgermeister entscheidet in dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats aufgeschoben werden kann, an dessen Stelle. Die Eilentscheidungsgründe sowie die Art der Erledigung sind dem betreffenden Organ unverzüglich mitzuteilen.

- (5) Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung zur Sicherung einer einheitlichen Verwaltung Weisungen erteilen.
- (6) Der Bürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Gemeinde nachteilig sind.

§ 5 Betriebsleitung

Zur Leitung des Eigenbetriebs werden ein Betriebsleiter und ein Stellvertreter bestellt. Betriebsleiter ist der Fachbedienstete für das Finanzwesen, der für die kaufmännischen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zuständig ist. Stellvertretender Betriebsleiter ist die stellvertretende Leitung des Ortsbauamts, der für die technischen Angelegenheiten des Eigenbetriebs zuständig ist. Dies gilt in beiden Fällen soweit nicht der Gemeinderat bzw. der Betriebsausschuss zuständig ist.

§ 6 Aufgaben der Betriebsleitung

- (5) Die Betriebsleitung ist für die laufende Betriebsführung des Eigenbetriebs im Rahmen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung zuständig. Die Wertgrenzen der Hauptsatzung der Gemeinde Weissach in der jeweils geltenden Fassung mit den für den Fachbediensteten für das Finanzwesen geltenden Zuständigkeitsgrenzen gelten auch für die Betriebsleitung.
- (6) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten, wenn
 - c) erhebliche, erfolgsgefährdende Abweichungen vom Erfolgsplan eintreten oder
 - d) erhebliche Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes zu leisten sind.
- (7) Der stellvertretende Betriebsleiter hat dem Betriebsleiter alle Maßnahmen mitzuteilen, die die Finanzwirtschaft der Gemeinde berühren.
- (8) Die Betriebsleitung vertritt den Eigenbetrieb im Rahmen ihrer Aufgaben.

§ 7 Betriebsausschuss

- (3) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten und nicht dem Bürgermeister oder der Betriebsleitung zur dauernden Erledigung übertragen sind.
- (4) Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden
 - c) im kaufmännischen Bereich dem Finanz- und Verwaltungsausschuss des Gemeinderates als beschließendem Ausschuss,
 - d) im technischen Bereich dem Technischen Ausschuss des Gemeinderates als beschließendem Ausschuss übertragen.

§ 8 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 3.800.000 €.

§ 9 Inkrafttreten

- (6) Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.
- (7) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebs vom 22.11.1999 in der Fassung vom 15.10.2001 außer Kraft.

Weissach, den 11.12.2017

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'D. Töpfer', written in a cursive style.

Daniel Töpfer
Bürgermeister

SATZUNG ZUR ÄNDERUNG

der Eigenbetriebssatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes für Baden-Württemberg (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weissach in seiner Sitzung am 13.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 8 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 8 Wirtschaftsführung

- (1) *Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 3.800.000 €.*
- (2) *Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgen gemäß § 12 EigBG auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.*
- (3) *Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.*

§ 2

Diese Änderungen der Eigenbetriebssatzung treten rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Weissach, den 13.07.2020



Daniel Töpfer
Bürgermeister